

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meckenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ( GemO ) in der aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:“

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

**der Gemeinde Meckenbach**

**vom 08.12.2016**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde. Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 4(1) und (2) gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für den gemeindeeigenen Verbindungsweg nach Sötern, der für den öffentlichen Verkehr freigegeben ist.

Als Weg im Sinne dieser Satzung gilt die eigentliche Wegeparzelle bzw. der Wegekörper gem. § 2, auch sofern sich dieser nicht oder nicht vollständig auf der eigentlichen Wegeparzelle befindet.

Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zum Windpark Meckenbach, Wochenendhäusern, Weiheranlagen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(3) Die Einwohner von Meckenbach haben das Benutzungsrecht für die Wege zur Verbringung von Grüngut zur Grüngutsammelstelle auf der Gemarkung Achtelsbach

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere gelten die Regeln des BWaldG, BNatschG, LWaldG und LNatschG

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern und/oder Absperrungen an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass die Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör beschädigt, oder die Randstreifen abgegraben, ausgepflügt oder abgefahren werden,
3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
4. Wege abzusperren oder Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen ohne die erforderlichen Geräte (z.B. Seilwinden) zu benutzen,
8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen unverzüglich zu beseitigen, z.B. durch Abziehen mit geeigneten Geräten. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch ihren Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangener vollziehbarer Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

In Flurbereinigungsverfahren festgelegte Wege werden der Satzung nach Abschluss des Verfahrens beigefügt und der geänderte bzw. neue Wegeplan wird dann automatisch gültig.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Karte gemäß § 1

**Ausgefertigt:**

55767 Meckenbach, 08.12.2016

**Ortsgemeinde Meckenbach**

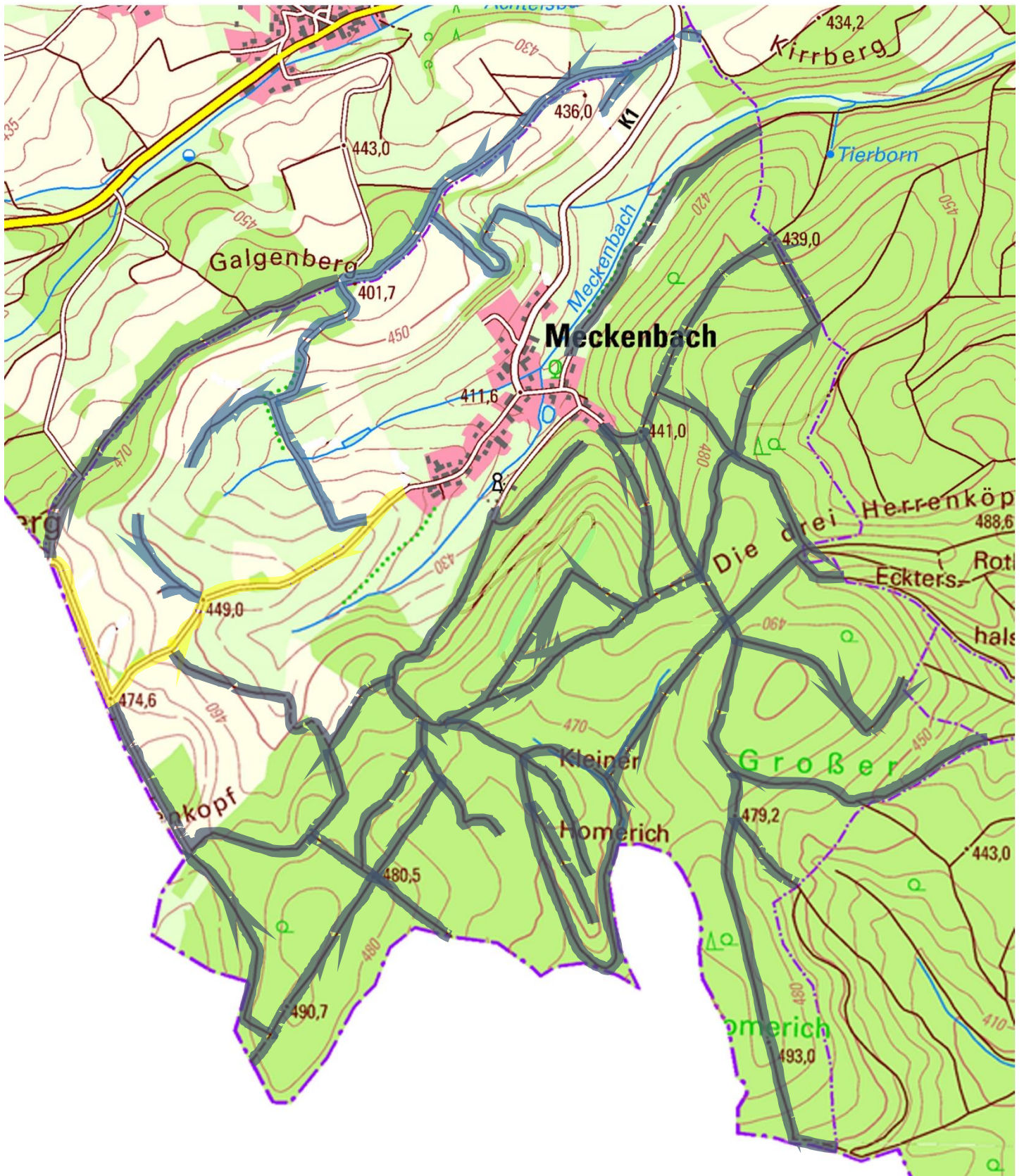
Im Original gezeichnet und gesiegelt


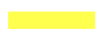
D.S.                    Stefan Bill  
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 08.12.2016

Karte gem. § 1

Stand: 08.12.2016



-  Nichtöffentliche Feld- und Waldwege
-  Verbindungsweg, für den öffentlichen Verkehr freigegeben